

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Präambel**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 **2. Durchführung der Urabstimmung**

4 **3. Quorum und Mehrheit**

5 **4. Feststellung des Ergebnisses**

6 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

7 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

8 **Präambel**

9 Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

10 **1. Beginn der Urabstimmung**

11 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach
12 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit einer
13 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für Urabstimmungen
14 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt
15 keine Frist.

16 **2. Durchführung der Urabstimmung**

17 Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung
18 der Urabstimmung.

19 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands
20 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur
21 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

22 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur
23 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im

24 Plenum zur Verfügung.

25 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den
26 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein
27 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die
28 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

29 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

30 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt
31 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11
32 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der
33 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre
34 Abstimmungsberechtigung.

35 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der grundsätzlich
36 abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur Verfügung und
37 vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen und deren Höhe.

38 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder
39 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,
40 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die
41 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit
42 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein
43 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der
44 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

45 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung
46 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische
47 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder
48 ermöglicht.

49 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste
50 E- Mail-Adresse.

51 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele
52 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

53 Die Abstimmung erfolgt geheim.

54 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied
55 abgestimmt hat.

56 **3. Quorum und Mehrheit**

57 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre

58 Stimme abgegeben haben.

59 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt die
60 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

61 **4. Feststellung des Ergebnisses**

62 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein
63 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die
64 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen
65 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

66 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem
67 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

68 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

69 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

70 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

71 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und
72 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll des
73 Bundesparteitags zu verbinden.

74 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.